Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1922

114 (17.5.1922) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 19

Visual Library

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger

Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 19 — Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 30 Pfg. für jede Ausgabe, vierteljährlich für 3 M. zuzüglich Porto, vom Verlage, Karlsruhe i. B., Karlfriedrichstraße 14, oder von allen Postanstalten bezogen werden. — 17. Mai 1922

Allgemeines.

Der badische Landtag

wird sich, wie uns ein Abgeordneter schreibt, sicher noch vor Pfingsten in einer öffentlichen Sitzung mit **weiteren Gehaltserhöhungen für die badischen Beamten beschäftigen.** Wenigstens gab eine ähnliche Erklärung der Landtagspräsident **Wittemann** ab, als er am vorigen Freitag mittag die Plenarsitzung schloß und darauf aufmerksam machte, daß erst nach Pfingsten die öffentlichen Sitzungen wieder abgehalten würden. Er ließ jedoch einfließen, daß eventuell die im Reichstage verabschiedete Vorlage, welche eine Erhöhung der Teuerungszulagen bringt, auch für den badischen Landtag entsprechende Beschlüsse notwendig mache; diese würden dann noch vor Pfingsten im Haushaltsausschuß und im Plenum zu fassen sein und es würde dann eine besondere Sitzung einberufen.

Die Beamten begrüßen die Tatsache, daß sie bei der steigenden Teuerung bald Geld in die Hand bekommen; im Reich werden die erhöhten Teuerungszulagen — wenn eine Zeitungsmeldung richtig ist —, bereits ausbezahlt.

Neue Lohn- und Gehaltserhöhungen der Staatsangestellten und Arbeiter.

Im Reichsfinanzministerium haben den Blättern zufolge Verhandlungen über eine **Erhöhung der Löhne für Staatsangestellte und Arbeiter** begonnen. Sollten die Verhandlungen zu einem schnellen Abschluß gebracht werden können, so besteht die Möglichkeit, die neuen Löhne bereits zu Beginn des kommenden Monats auszuzahlen.

Die Sorge für Pensionäre und Militärrentenempfänger.

Im **Haushaltsausschuß des Reichstags** wurde der **Etat des allgemeinen Pensionsfonds** behandelt. Angenommen wurde ein von allen bürgerlichen Parteien unterstützter Antrag, wonach die Reichsregierung in Erwägung ziehen soll, in welcher Weise den **Ruhestandsbeamten, Wartegeldempfängern und Hinterbliebenen** 1. soweit sie im **besetzten Gebiet** zu leben **genötigt** sind, eine **Besoldungszulage** zu gewähren ist, 2. soweit sie in **Orten** zu leben genötigt sind, in denen den Reichsarbeitern **Überteuerungszuschüsse** oder Reichsbeamten **Wirtschaftsbeihilfen** zu gewähren ist.

Ferner wurde einstimmig eine **Entschließung** angenommen, welche die Reichsregierung ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Bezüge der **Ruhestandsbeamten, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen mit aller nach Lage der Umstände möglichen Beschleunigung gezahlt werden.**

Zum Kapitel der **Friedensversorgungsgebührnisse** sowie der **Versorgungsgebührnisse aus Anlaß der Kriege** begründeten die Abgg. **v. Gallwitz** (Dnat.) und **Brüninghaus** (D. Vp.), die von ihnen unterstützten Anträge. Die Abgg. **Ersing** (Ztr.) und **v. Guérard** (Ztr.) verteidigten den Standpunkt des Zentrums, das sich dafür einsetze, den Wehrmachtsangehörigen, die im Jahre 1919 im **Grenzschutz** länger als zwei Monate tätig waren, bei Berechnung der Dienstzeit dieses Jahr als **Kriegsjahr doppelt anzurechnen.** Da seinerzeit durch eine kaiserliche Verordnungen während des Weltkrieges den Beamten auch eine Anrechnung der in der Heimat vollzogenen Dienstzeit gewährt wurde, sei es nun gerecht, wenn den Grenzschutzleuten 1919 dasselbe Recht eingeräumt werde.

Die Regierung sagte auf verschiedene Anregungen der Abgg. **v. Gallwitz** (Dnat.) und **Brüninghaus** (D. Vp.) zu, daß die Bezüge derjenigen **alten Kapitulanten,** die länger als 25 Jahre Dienstzeit haben, eine **sehr wesentliche Aufbesserung** demnächst erfahren werden. Die **bisherigen Bezüge, die mit etwa 6000 M. pro Jahr** gänzlich unzureichend waren, werden auf zirka **20 bis 28 000 M. erhöht** werden.

Auf Anregung des Abg. v. Gallwitz (Dnat.), bei den Fürsorgestellen auch weibliche Personen für die Abfertigung der Kriegswitwen und Kriegswaisen zu verwenden, gab die Regierung zustimmende Antwort. Ferner wurde eine **Entschließung** der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und des Zentrums angenommen, wonach die **Höhe der Verstümmelungszulage den veränderten Geldverhältnissen anzupassen sei.** Auch solle dafür Vorsorge getroffen werden, daß Rückforderungen überhobener Pensions- oder Besoldungsgebürnisse nicht derart erfolgen, daß die laufend zustehenden Gebührnisse **plötzlich** unerwartet gänzlich gesperrt werden. Außerdem solle die **Reichsregierung** veranlassen, daß bei Zahlung von **Pensionen und** Pensionsvorschüssen stets der zehnprozentige Steuerabzug von der Zahlungsstelle einbehalten wird. Zum Schluß erhöhte der Hauptausschuß den **Etatsbetrag für Zuwendungen an Militärrentenempfänger** aus Anlaß der seit Herbst 1921 eingetretenen weiteren Teuerung von **1,7 Milliarden Mark auf 5 Milliarden Mark.**

Das Verfahren gegen Menne und Genossen.

Über den Prozeß gegen Menne und Genossen, geben wir nachstehend den ausführlichen Bericht der „Frkf. Ztg." wieder:

Zu verantworten hatten sich die beiden Vorsitzenden der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten. Eisenbahninspektor Ernst **Menne** und Lokomotivführer Louis **Thieme,** sowie der Vorsitzende der Fachgewerkschaft IV (Technische Beamte), Karl **Diblik.** Die Anklage legt den drei Beschuldigten Vergehen gegen die §§ 10, 12 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1871 zur Last, da sie die ihnen als Beamten obliegenden Pflichten gröblichst verletzt, den Ausbruch des Streiks verursacht hätten und für die Verlängerung des Ausstandes eingetreten seien.

Die drei Beschuldigten geben zu, an dem Streik beteiligt gewesen zu sein, lehnen aber ab, eine Führerrolle gespielt zu haben. Der Vorsitzende stellt fest, daß die drei Angeschuldigten von der Eisenbahndirektion Erfurt zur Reichsgewerkschaft **beurlaubt** worden waren, um dort die Vertretung der Beamtenschaft in Gewerkschaftsfragen zu übernehmen. Während dieser Urlaubsdauer seien sie jedoch aus dem Beamtenverhältnis nicht ausgeschieden, sondern hätten lediglich auf ihr Diensteinkommen und ihre sonstigen aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Rechte verzichtet.

In der Vernehmung bestritt **Menne,** geheime Zusammenkünfte zur Vorbereitung des Streiks getroffen zu haben. Der Hauptvorstand habe in einer ordentlichen Sitzung beschlossen, angesichst des Ernstes der Lage alle Vorbereitungen zu treffen, um nötigenfalls schnell einen Streik einleiten zu können. Der Vorstand sei von den Beamten im Lande aufgefordert worden, den Streik zu organisieren, andernfalls wollten sie zu Teilaktionen schreiten. Er sei der Ansicht gewesen, den Beamten sei das Streikrecht unbedingt zuzusprechen. Diese Auffassung leitet er daraus ab, daß die Volksbeauftragten im Dezember 1918 den Beamten das Koalitionsrecht gewährt hätten. Das Koalitionsrecht schließe aber logisch das Streikrecht ein. Beim Kapp-Putsch habe sogar die damalige Regierung die Beamten zum Streik aufgefordert. Die beiden anderen Angeschuldigten schlossen sich den Ausführungen Mennes an.

Hierauf nahm der Vertreter der Anklage, Regierungsrat **Fritsche,** das Wort: Die Frage, ob ein Beamter während der Dauer eines Urlaubes unter Disziplinargewalt steht, ist unbedingt zu bejahen. Ein Beamter ist während seiner Tätigkeit als Mitglied oder Führer einer Gewerkschaft nicht etwa aus dem Dienst ausgeschieden, wie die Angeschuldigten es betonen, sondern er ist lediglich von seinem Staatsdienst beurlaubt. Die Kardinalfrage ist, ob der **Streik der Beamten** erlaubt ist oder nicht. Der Beamte hat durch die Tatsache, daß er unkündbar ist und durch seinen Pensionsanspruch große Rechte dem Staat gegenüber. Weder der Staat noch er können die unkündbaren Verträge lösen und sie können logischer Konsequenz zufolge auch nicht vorübergehnd von diesem Vertrag zurücktreten.. Der Erlaß der Volksbeauftragten vom Dezember 1918 gab den Beamten wohl das Kaolitionsrecht, aber keineswegs das Streikrecht an sich. Artikel 130 der Reichsverfassung läßt in keiner Weise erkennen, daß den Beamten auch das Streikrecht gegeben sei. Der Kapp-Putsch kann als Vergleich für den Beamtenstreik nicht herangezogen werden. denn hier war es die Regierung, die offiziell die Beamten aufforderte, ihre Tätigkeit auf gewisse Zeit einzustellen, und die Beamten streikten also gewissermaßen auf Befehl ihrer Vorgesetzten. Die Regierung hat aber auch seit langer Zeit den Beamten gegenüber keinen Zweifel gelassen, daß sie das Streikrecht für unmöglich hält. Diese Stellungnahme der Regierung war zweifellos allen Führern der Reichsgewerkschaft bekannt. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom Februar dieses Jahres verbot zudem den Streik noch ausdrücklich. Die Regierung hat also alles getan, um den Beamten die Rechtslage klar zu machen. Wenn die Beamten trotzdem in den Streik traten, so mußten sie auch die Konsequenzen ziehen. Und selbst wenn man noch den **Mitgliedern** der Reichsgewerkschaft infolge der ewigen Verhetzung den guten Glauben an das Streikrecht beimessen wolle, so könne man dies bei den **Führern** keineswegs tun. Gerade die Führer mußten wissen, welche ungeheure Verantwortung sie dem ganzen deutschen Volk gegenüber übernahmen. Deshalb kann der Antrag auf Bestrafung der drei Angeschuldigten nicht anders lauten, als auf Dienstentlassung.

Der Verteidiger, Professor Dr. **Sinzheimer,** führte aus: Die Verhandlung hat ungeheure Bedeutung für die Beamten wie für den Staat. Ausschlaggebend ist, daß Minister Gröner, als er seine Beamten zur Reichsgewerkschaft beurlaubte, wußte, daß die Reichsgewerkschaft in ihren Satzungen auch die Anwendung des letzten gewerkschaftlichen Mittels ausdrücklich betont. Der Minister mußte wissen, daß die Gewerkschaft eines Tages streiken konnte und hätte seine Beamten deshalb nicht zu einer solchen Gewerkschaft beurlauben dürfen. Das Einkommen der Beamten vor dem Streik hat gerade zur Unterernährung ausgereicht. Er, Sinzheimer, identifiziere sich nicht mit der Auffassung, daß **Koalitions-** und **Streikrecht** zusammenfielen, aber weite Kreise der Beamtenschaft hätte das getan. In den Beratungen der Nationalversammlung sei im Verfassungsausschuß ausdrücklich festgelegt worden, daß zwar Koalitionsfreiheit gewährt werde, aber es sei ein Fehler gewesen, daß damals nicht alle Kreise darüber aufgeklärt wurden, daß dieses Koalitionsrecht mit dem Streikrecht nicht gleichbedeutend sei. Das Hell-Dunkel des Gesetzgebers in dieser Frage bedeute eine schwere Gefahr.

Die Disziplinarkammer erließ folgendes **Urteil:** „Die Angeschuldigten werden des Dienstvergehens für schuldig befunden und es wird auf **Dienstentlassung** erkannt. Von der Gewährung einer Teilpension wird abgesehen, da keine Gründe für eine mildere Beurteilung ihrer Handlungsweise vorhanden sind und Aussicht besteht, daß die Angeschuldigten in der Reichsgewerkschaft der Deutschen Eisenbahner ausreichenden Lebensunterhalt finden. Die Frage, ob die Angeschuldigten bei der Ausübung ihrer Tat Beamte gewesen sind, wird bejaht. Ein Streikrecht der Beamten gibt es nicht."

Von den Betriebsrätewahlen bei der Reichseisenbahn

liegen jetzt aus 22 Bezirken die Resultate vor. Es erhielten: **Deutscher Eisenbahnerverband 184 985 Stimmen, Allgemeiner Eisenbahnerverband 19 572 Stimmen, Gewerkschaft deutscher Eisenbahner 22 216 Stimmen, Revolutionäre Betriebsräte (KPD.) 12 624 Stimmen.** Es stehen noch die Resultate von acht Direktionsbezirken aus. Das Ergebnis von Sachsen fehlt noch vollständig. Der größte Teil der kommunistischen Stimmen (7748) entfällt auf **Berlin,** während die Listen der Hirsch-Dunckerschen und Christlichen Eisenbahner dort fast vollkommen zurücktreten. Der Deutsche Eisenbahnerverband hat es in Berlin auf 12 018 Stimmen gebracht. Die Listen der Christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Verbände haben eine größere Stimmenzahl aufzuweisen in Essen, Stuttgart, Breslau, Frankfurt a. M., Elberfeld, Königsberg und im Münsterland. Die übergroße Mehrheit der Stimmen und Mandate hat, laut „Volksfreund", bei den Wahlen der Deutsche Eisenbahner-Verband erlangt. Eine Übersicht über das Ergebnis der Wahlen zum Hauptbetriebsräte- und zum Hauptschlichtungsausschuß, die gleichzeitig stattfanden, ist noch nicht möglich.

Beamtenrecht.

Das Beamtenräte-Gesetz.

Der Beamtenausschuß des Reichstags verhandelte am 9. Mai über das **Mitbestimmungsrecht der Beamten nach § 33 des Beamtenrätegesetzes.** Die Anträge, die ein allgemeines Mitbestimmungsrecht in persönlichen Angelegenheiten und darüber hinaus für bestimmte Fälle verlangten, wurden abgelehnt. Aber auch der Paragraph der Regierungsvorlage selber wurde bei Stimmengleichheit abgelehnt. Dagegen stimmten Demokraten, Sozialdemokraten und Unabhängige. Ebenso wurde § 34 abgelehnt, so daß in der **Vorlage ein Loch** entstanden ist, das die zweite Lesung ausfüllen muß. Dagegen wurde die **Hinzuziehung von Beamtenvertretern zu Prüfungsausschüssen,** § 35, in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Der seinerzeit zurückgestellte § 28 wurde in folgender Fassung angenommen: „Die Verwaltungsstellen leiten alle Entwürfe von Verordnungen, Erlassen und Verfügungen, die die allgemeinen **persönlichen Dienstverhältnisse** der Beamten berühren, den Beamtenräten rechtzeitig zu. Bei der Dienststelle eingehende Verfügungen, deren Kenntnis für die Beamtenräte zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, sind dem Vorsitzenden zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Ferner ist **den Beamtenräten auf Wunsch** soweit es zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, **Einsicht in vorhandene Gesetze, Verordnungen und Verfügungen sowie mit Zustimmung des beteiligten Beamten in dessen Personalakten zu gestatten und mündlich Auskunft zu erteilen."**

Ein **zweites Loch** erhielt die Vorlage durch die Ablehnung des § 29, der das **Verfahren bei Einsprüchen gegen die Geschäftsordnung** behandelt.

Bei der Weiterberatung am 12. gab Abg. **Bender** (Soz.) die Erklärung ab, daß nach Ansicht seiner politischen Freunde die **Weiterberatung des Entwurfs in erster Lesung zwecklos** sei, da in der letzten Sitzung eine Reihe von grundlegenden Paragraphen abgelehnt worden sei. Man müsse außerhalb des Ausschusses eine **Verständigung** anzubahnen versuchen.

Vom **Zentrum,** den **Demokraten** und der **Deutschen Volkspartei** wurde dieser Auffassung zugestimmt. Ein **Regierungsvertreter** betonte, daß die Regierung noch nicht zu den Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß Stellung nehmen könne; es sei deshalb zweckmäßig, der Anregung des Abg. Bender zu folgen.

Abg. **Breunig** (U.) kündigte für den Fall, daß die Regierungsparteien den Ausschuß durch gemeinsame Anträge vor vollendete Tatsachen stellen wollten, schärfste Obstruktion an. Auf Anregung des Vorsitzenden wurde man schließlich noch darüber **einig, daß einer formellen Beendigung der ersten Lesung nichts entgegenstehe, daß aber die Regierung u. die Fraktionen bis zur zweiten Lesung zu den noch ungeklärten Fragen Stellung nehmen sollten.** In der sachlichen **Beratung** wurden dann die **§§ 35 bis 42 der Regierungsvorlage gestrichten.** Damit war die Beratung des Entwurfes beendet. Wann die nächste Sitzung des Ausschusses stattfindet, steht noch nicht fest.

•

In Ausführung eines Antrages des demokratischen Abgeordneten Reiber teilte das **hessische Staatsministerium** mit, falls der 23. Ausschuß des Reichstags in Fragen der **Beamtenvertretung** zu keinem positiven Ergebnis gelange, sei der Staatspräsident bereit, gemeinsam mit dem Hessischen Beamtenbund eine Vorlage in der Richtung der Forderung des Antrags Reiber ausarbeiten zu lassen. Je ein Referent von der Regierung und dem Beamtenbund sollen sich dann gemeinsam mit der Abfassung des entsprechenden Gesetzentwurfs beschäftigen. Um die Angelegenheit nicht einschlafen zu lassen, hat der Staatspräsident **schon jetzt** den hessischen Beamtenbund gebeten, Stellung zu seinen Vorschlägen zu nehmen und zustimmendenfalls einen Referenten zu bestimmen.

Zur Frage der Zwangspensionierung.

Die preußische Arbeitsgemeinschaft, Zentrum und demokratische Partei haben einen Antrag im Staatsrat eingebracht, worin das Staatsministerium ersucht wird, dem Landtag baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Gesetz betreffend Einführung einer **Altersgrenze** vom 15. Dezember 1920 **einstweilen außer Wirksamkeit** gesetzt wird, und inzwischen an die Reichsregierung mit dem Antrag heranzutreten, die Frage der Pensionierung **einheitlich für das ganze Reich zu regeln** in der Art, daß gegenüber dem früheren Rechtszustand **erleichternde** Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand geschaffen werden, wobei indessen eine **rein schematische** Regelung nach dem Maßstab des Alters zu **vermeiden** ist.

Urlaubsdauer bei Beförderung.

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 21. März 1922 folgendes verfügt:

Nach Ziffer 1 Satz 2 der Richtlinien für die Bemessung des Erholungsurlaubs im Jahre 1921 (Erlaß vom 7. April 1921 — IV a. 15 509 I. B 52 925 — R. F. VI. S. 79ff.) ist Stichtag für die Bemessung des Urlaubes hinsichtlich der Zugehörigkeit der Beamten zu den einzelnen Urlaubsklassen und Altersabteilungen der erste Urlaubstag.

Beamten, die durch Beförderung mit rückwirkender Kraft in eine höhere Urlaubsklasse gelangen, steht Urlaub nach den Sätzen der höheren Klasse nur dann zu, wenn ihnen die Beförderungsverfügung vor dem ersten Urlaubstag zugestellt ist. Wegfall der zweiten Prüfung in der mittleren Laufbahn.

Beamtendisziplin und Stadtverordnetentätigkeit in Preußen.

Das **preußische Oberverwaltungsgericht** hat in einer Sache dahin erkannt, daß **Beamte, die Stadtverordnete sind,** auch für ihr Verhalten als Stadtverordnete den Bestimmungen des **Disziplinargesetzes** vom 21 Juli 1852 unterliegen. Das Amtsverhältnis umfaßt die ganze Persönlichkeit des Beamten, also auch sein Verhalten außer dem Amt.

Sprechsaal.

(Sachl. begründete u. zweckdienl. Vorschläge aus Beamtenkreisen können in ganz kurzer Fassung hier veröffentlicht werden.)

Zur Amtsbezeichnung der höheren Verwaltungsbeamten.

In der Beilage der „Karlsruher Zeitung, „Badischer Zentralanzeiger für Beamte" vom 26. April d. J. wird der Antrag der Mehrheit der höheren badischen Verwaltungsbeamten zu begründen versucht, den Oberamtmann in Landrat und den Amtmann in Regierungsrat umzubenennen. Demgegenüber darf wohl auch ein Vertreter der Minderheit öffentlich das Wort für die Erhaltung der alten Bezeichnungen ergreifen.

Die Behörden und ihre Beamten werden gebeten, auch die umstehenden Anzeigen zu beachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg

„Oberamtmann" und „Amtmann" sollen verschwinden, weil in der Reichsbesoldungsordnung und einigen Städten Nichtakademiker diese „Titel" erhalten haben. Wie wars denn aber damit früher, im Obrigkeitsstaat? — Da war der „Oberamtmann" in Preußen — außer Hohenzollern — ein Ehrentitel für Domänenpächter u. dgl. Leute, also bestenfalls für „Manschettenbauern". Aber kein süddeutscher Oberamtmann hat deswegen seine Würde für gefährdet gehalten, ebensowenig, wie etwa durch die oftmals nicht akademischen Rentamtleute standesherrlicher oder sonstiger Verwaltungen. Maßgebend war, daß unsere Bevölkerung Bescheid wußte. Warum genügt das jetzt, im Volksstaate, auf einmal nicht mehr? — Sodann ist der Landrat keineswegs immer ein Studierter, mögen auch die Zeitungsnachrichten übertrieben sein, daß sich darunter frühere Bierkutscher u. dgl. befinden. Auch Regierungsräte gibt es eine ganze Anzahl, die auf keinen Gymnasiums- und Universitätsbänken gesessen haben. Danach weiß man eigentlich nicht mehr, was man zu der Begründung mit den unstudierten Justiz- und Stadtamtmännern sagen soll.

Die Gleichsetzung von Oberamtmann und Landrat ist ferner sachlich unangebracht; denn letzterer ist nicht nur Staatsbeamter, sondern auch Kreisvorsitzender und wird von der Kreisversammlung der Staatsregierung vorgeschlagen; das ist denn doch nicht unbedeutend anders als bei uns und erklärt die Bezeichnung „Landrat". Man mag ja wünschen, daß auch bei uns die Bezirksbehörden der Innenverwaltung mehr Selbstverwaltungsleben erhalten sollen; indes ist diese Frage, wie gerade die preußischen Erfahrungen vor und nach der Staatsumwälzung bestätigen, und bei uns noch aus anderen Gesichtspunkten, sehr schwierig und wird man sich auf praktische Vereinfachungen unter grundsätzlicher Beibehaltung der derzeitigen Einrichtungen beschränken müssen. Damit bleibt der Bezirksbeamte aber Vertreter des „Amts". Das Volk nennt das Bezirksamt, die umfassendste Bezirksbehörde richtig und bezeichnend „Amt"; wer es mit dem Worte „Amtsbezeichnung" ernst nimmt, muß hiervon die Bezeichnung der betreffenden Beamten ableiten. Also „Amtmann", „Oberamtmann", „Amtsassessor", höchstens noch „Amtsrat". Warum gehts denn mit „Amtsrichter"?!

Daß die liebe Eitelkeit Opfer fordert, trotz des Artikels 106 der Reichsverfassung, muß jeder Verständige einsehen. Wer aber sein Ansehen heben will, darf nicht die eingelebte Ausdrucksweise des Volkes mißachten, sonst setzt er sich u. a. in den Verdacht, daß nicht nur sein neuer Titel, sondern auch sein Inneres „verpreußt" sei, was einem ohnehin nicht übermäßig autoritativen Kredit nicht zuträglich sein dürfte. Und schließlich sollten namentlich Studierte auch an die Worte denken:

„Setz deinen Fuß auf ellenhohe Socken,
„Du bleibst doch immer, was du bist";

das Volk merkt die Socken sehr bald und denkt sein Teil.

Amtmann Werber, Überlingen.

Die öftere Einberufung der Dienststellen-Ausschüsse

in den badischen Beamtenkörpern wird in einer Zuschrift an uns gewünscht. Der Einsender schreibt: „Es wird beklagt, daß die Dienststellenausschüsse bisher so selten zusammentraten und fast gar nicht ihre Wähler, die in den einzelnen Verwaltungen tätigen Beamten, zusammenberufen. Den Dienststellen-Ausschüssen würden eine ganze Reihe von Aufgaben obliegen, so die Besprechungen über die Regelung der Arbeitszeit, über die Auswirkung der Gehaltserhöhungen, über das Besoldungsdienstalter, die Aufrückungsmöglichkeiten usw. Da wäre es angebracht, daß die Vertreter der Beamten in den Dienststellen-Ausschüssen hierzu Stellung nähmen und dann wiederum ihre Kollegen in besonders einzuberufenden Zusammenkünften — natürlich außerhalb der Dienstzeit — von diesen Beschlüssen unterrichteten. — Vielleicht geben die vorstehenden Zeilen Veranlassung, Versäumtes auf diesem Gebiete nachzuholen."

Vereinsmitteilungen.

Landesverband Baden des Gesamtverbandes der Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften.

DZ. Man schreibt uns:

„Am 10. Mai d. J. wurde durch den Geschäftsführer der Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften die Gründung des Badischen Landesverbandes für den vorgenannten Gesamtverband veranlaßt. In der vorausgegangenen Gründungssitzung, die von den Vertretern der **Gewerkschaft deutscher Eisenbahner, der deutschen Postgewerkschaft, der Verkehrsbeamtengewerkschaft** und dem **Verband der Bahnmeister und Ingenieure** stattlich beschickt war, wurde ein **vorläufiger Arbeitsausschuß** gebildet. Zum Vorsitzenden ernannten die Delegierten den Schriftleiter **O. Ruemmele**, als Geschäftsführer **wurde Bezirksleiter Franck** bestimmt. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes befindet sich Karlsruhe, Karlstraße 120/1. Der Landesverband ist dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen. In der anschließenden, gut besuchten öffentlichen Versammlung entwickelte der Referent Fech-Berlin die Grundsätze und Ziele der Bewegung. Nicht nur Brot allein solle der Gesamtverband seinen Mitgliedern reichen, die Mitglieder wollten sich bekennen zur Volks- und Schicksalsgemeinschaft, wollten eine Bewegung mit hohen, sittlichen Zielen sein. Die Ausführungen fanden stärksten Beifall und in der nachfolgenden Diskussion kam die Zustimmung zu den Worten des Referenten einmütig zum Ausdruck. Mit einem Appell an die Solidarität schloß die eindrucksvoll verlaufene Versammlung."

Was der Beamte benötigt

Gustav Krüger
feine Herrenschneiderei nach Maß
Kaiserstraße 207 — gegenüber Friedrichsbad
Mäßige Preise.

BAUBUND-MÖBEL
siehe Inserat in der Karlsruher Zeitung.

Geschenkhaus
Leopold Wohlschlegel
Kaiserstraße 173
Luxuswaren ◆ Lederwaren ◆ Haushalt-Artikel ◆ Reisetaschen ◆ Reisekoffer
Vereinsehrenpreise.

Die Frau und ihr Haus
Zeitschrift für Kleidung, Gesundheit, Körperpflege und Wohnungsfragen
Beilagen: Die Heimat auf dem Lande. - Einfacher Hausrat. Herausgegeben von der Werbestelle f. Deutsche Frauenkultur Karlsruhe-Köln
Monatlich ein Heft. Preis vierteljährlich 7.50 M.
Einzelheft. Probehefte durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag,
Karlsruhe, Karlfriedrichstraße 14.

Hüte · Mützen
Sportartikel · Kravatten
Theod. Zenker
Kaiserstraße 61 (gegenüber der Hochschule).

Damenbinden — Gürtel
Strümpfe und sonstige Damenartikel
Reformhaus NEUBERT
Kaiserstr. 118 KARLSRUHE Kaiserstr. 118.

ORIGINAL SINGER NÄHMASCHINEN
Singer Nähmaschinen
Erleichterte Zahlungsbedingungen
Ersatzteile — Nadeln — Oel — Garn — Reparaturen —
SINGER CO. Nähmaschinen Act.-Ges. KARLSRUHE Kaiserst. 124 Tel. 1379

In Kürze wird erscheinen:
Wohnungsneubauten u. Steuergesetzgebung
von
Rechtsanwalt **Dr. M. Graff**
in Freiburg i. Br.
Preis etwa Mark 15.—
Zu beziehen durch jede Buchhandlung u. direkt vom Verlag.
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B., Karlfriedrichstr. 14.

In einigen Tagen
eröffnen wir unser neues Lokal
Markgrafenstr. 24, Ecke Kronenstr. 40
(früher Hotel Geist)

Möbelkaufhaus
Gust. Friedrichs
Karl-Friedrichstraße 24 (Rondellplatz).

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik ▫ Buchdruckerei und Papierhandlung ▫ Impressen-Verlag.
Sämtliche Bürobedarfsartikel.
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

Feuerwehrgerätefabrik Carl Metz
Karlsruhe i. B. (74)
Gegründet 1842 in Heidelberg
Automobil- und Benzinmotorfeuerspritzen, Handdruckfeuerspritzen, Automobil-Drehleitern, mechanische Leitern, Hydranten-Geräte. — Persönliche Ausrüstungen.

GLOCKENGIESSEREI
GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE I. B.
Liststr. 5. Tel. 443.

OPEZET
Oberbadische Papier-Zentrale E. Böhm & Co.
Telephon 2365 FREIBURG I. B. Klarastraße 58
Sämtliche Bürobedarfsartikel, Kanzlei- u. Konzeptpapiere, Brief-, Kanzlei- und Aktenhüllen. Stempel mit elastischer Gummi-Zwischenlage, daher geringe Abnutzung u. stets saubere Schrift.

Gegen **Feldmäuse**
Ratten und Hausmäuse
verwendet man das beste und billigste Mittel
Ia. Mäuse-Phosphor-Latwerge Marke „A. S."
in 10 Kg.-Patenteimer zu Mk. 10.— per Kg., in Dosen zu Mk. 6.—, 9.— und 15.—.
Ia. Saccharin-Strychnin-Weizen Marke „A. S."
garantiert 3‰ Strychnin nitr. puriss D.A.B. 5 lose Mk. 40.— per Kg., in 1 Kg.-Packungen Mk. 42.-, in ½ Kg.-Packungen Mk. 22.- pr. Packung.
Chem. Fabrik Anton Springer
Ettlingerstraße 51 Karlsruhe b. Hauptbahnhof.
Telephon 2340.

Die für Baden gültigen Vorschriften über
Baukostenbeihilfen und Wohnungsabgabe
Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen
von **Dr. Eugen Imhoff**
Ministerialrat im badischen Arbeitsministerium.
Preis broschiert M. 48.—, gebunden M. 56.—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung und vom Verlag
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlsruhe in Baden, Karlfriedrichstraße 14.

Wohnungsmarkt

2 Zimmer mit Küche in Mannheim gegen 2 Zimmer mit Küche in Villingen zu tauschen gesucht. Michael Benzinger, Villingen (Bad.) Inselstraße 5.

Wohnungstausch Konstanz-Freiburg. Fleuchaus, Gartenstr. 1 II. 5 Z., Kü., Mädchz., B., Ml., Kr., Trckb., Gas, El., 3600 M., g. 3—4 Z., 1 W. in Freiburg.

Wohnungstausch Offenburg-Mannheim. Georg Schmid, Gaswerkstr. 17 II. 3 Z., Kü., Speicher, Rem., Kr., Trckb., Gas. 870 Mk. (z. Zt. Mittelstr. 3 Mannh.)

Abkürzungen in den Tauschanzeigen:
B. = Bad, El. = Elektr. Licht, Edg. = Erdgeschoß, Fst. = Fahrstuhl, Gt. = Garten, G. = Gas, Kr. = Keller, Kü. = Küche, Mdz. = Mädchenzimmer, Ms. = Mansarde, Spchk. = Speicherkammer, Spk. = Speisekammer, Trckb. = Trockenboden, Ztz. = Zentralheizung, Z. = Zimmer.

Adelsheim—Mannheim oder Baden-Baden. In Adelsheim, einem herrlich und idyllisch gelegenen Landstädtchen (Bahnlinie Heidelberg—Würzburg) ist in meinem Hause eine 5-Zimmerwohnung mit Bad, Autogarage und Garten gegen eine 4—5-Zimmerwohnung in Mannheim oder Baden-Baden zu tauschen. Eventl. kommt auch Haustausch oder Kauf in Frage. Nähere Auskunft von Besitzer Schlatter, Firma Rummel & Cie., Q 7, 17b. Telephon 2433.

Wohnungstausch Karlsruhe-Baden-Baden. 4 Zimmer, Küche, Zubehör, Elektrisches Licht, Gas. Otto Walz, Werderstraße 19.

Wohnungstausch Freiburg-Karlsruhe. Fr. Heurich, Emmendingerstr. 27 III 4 Zim., Küche, Speicherk., Keller, Trockenboden, Gas, 842 Mark.

Wohnungstausch Wolfach-Karlsruhe. 4 Zimmer, Küche, Speicher und Keller. Preis 840 M. Panther, Wolfach.

Junges kinderloses Ehepaar aus besten Kreisen sucht 2—3 möblierte Zimmer mit Küchenbenützung. Angebote unt. C. A. 85 an die Exped. der Karlsr. Zeitung.

Wohnungstausch Offenburg-Mannheim. Tausche meine 2-Zwhg. in Offenburg geg. eine solche in Mannheim od. Umg. Näh. Schuhgeschäft Lange-Rötterstraße 1.

Wohnungstausch innerhalb Karlsruhe. Schöne 2-Zimmerwohnung Bürgerstraße 8 II gegen 3-Zimmerwohnung zu tauschen gesucht. O. Walter.

Die Aufnahme einer Wohnungsanzeige kostet 3 Mark. Der Betrag ist mit der Bestellung an die Geschäftsstelle der „Karlsruher Zeitung", Karlsruhe i. B., Karlfriedrichstraße 14 einzusenden. Wir bitten um rege Beteiligung.